

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
IV. QUARTAL 2005**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2005, vom 10.2.2006, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.3.2006 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.2.2006, Zl. KA-22/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Prüfungsumfang

Insgesamt sind im Zeitraum vom 1.10.2005 bis 31.12.2005 im Zuge der Überprüfung 65 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von € 1.258.236,89 geprüft worden, wobei in 11 Fällen eine Beanstandung seitens der Kontrollabteilung zu treffen war.

Handverlag Volksschule
Sieglinger

Die Kontrollabteilung überprüfte eine Abrechnung des Handverlages der Volksschule Sieglinger und stellte im Zuge dessen u.a. fest, dass die anzuweisenden Beträge nicht über den TA 211000 - Volksschulen, sondern irrtümlich über den TA 212000 – Hauptschulen ausbezahlt worden sind. Die Kontrollabteilung hat den zuständigen Sachbearbeiter der MA V auf diesen Fehler aufmerksam gemacht und eine Korrektur empfohlen. Die Berichtigung ist noch während der Prüfung der Kontrollabteilung durchgeführt worden. Im Anhörungsverfahren teilte der Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft

ergänzend mit, dass der zuständige Sachbearbeiter angewiesen worden ist, der Verbuchung der Handverlagsausgaben ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Abrechnungsmodalitäten Dienstreise

Im Rahmen einer Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung über den Ersatz der Fahrtkosten nach Brüssel zur Teilnahme an einer Tagung für den Leiter der Musikschule geprüft.

Anhand der dem Beleg beigelegten Fahrtkostenaufstellung wurden neben der mit dem Amt für Personalwesen vereinbarten Übernahme der Flugkosten München-Brüssel aus dem Budget der Internationalen Orgelwoche, auch noch die Bahnkosten von Innsbruck nach München und weiters die Parkgebühren für das Parkhaus am Flughafen München aus diesem Budget beglichen. Eine Rücksprache mit der anordnungsberechtigten Amtsvorständin ergab, dass wegen der frühen Abflugzeit mit dem Leiter der Musikschule vereinbart wurde, die Fahrt nach München gegen Ersatz der Bahnkosten mit dem PKW durchzuführen, da ein Direktflug von Innsbruck nach Brüssel nicht buchbar war. Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig bereits im Rahmen des Dienstreiseantrages die detaillierten Abrechnungsmodalitäten festzulegen und genehmigen zu lassen.

In der Stellungnahme dazu wurde seitens der Amtsvorständin u.a. mitgeteilt, dass künftig in derartigen – in der Praxis eher seltenen – Fällen die Änderung der Abrechnungsmodalitäten nochmals schriftlich dokumentiert und genehmigt werden wird.

Handverläge
Hauptschule Olympisches Dorf II bzw.
Volksschule Pradl Ost

Die Kontrollabteilung hat zwei Auszahlungsanordnungen überprüft, mit denen das eine Mal Ausgaben aus dem Handverlag der Hauptschule Olympisches-Dorf II und das andere Mal bar bezahlte Aufwendungen aus der Handkassa der Volksschule Pradl Ost von der Stadtkasse refundiert worden sind. In beiden Fällen war zu kritisieren, dass die abgerechneten Handverläge mit einem bargeldmäßigen Minussaldo abgeschlossen worden sind. Begründet wurde dieses Manko mit einer teilweisen Vorfinanzierung der Barausgaben mit privatem Geld.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass im Kassenwesen eine strikte Trennung zwischen betrieblichen und privaten Mitteln und Wertgegenständen einzuhalten ist. Bei einem vorzeitigen oder nachhaltig erhöhten Geldbedarf in einem Handverlag müssten nach Meinung der Kontrollabteilung entweder rechtzeitig Zwischenabrechnungen gegen Ersatz des Bargeldes gelegt oder die Möglichkeit einer Erhöhung des Handverlagsgeldes angedacht werden. In der Stellungnahme dazu erklärte der Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, dass im Rahmen der nächsten Direktorenkonferenz für alle städtischen Schulen die Schulleitungen noch einmal im Besonderen auf die Einhaltung der Handkassenordnung der Stadt Innsbruck hingewiesen werden.

Hauptschule Hötting -
Skonto

Die Kontrollabteilung hat eine Eingangsrechnung geprüft, mit der Druckerpatronen für die Hauptschule Hötting abgerechnet worden sind. Obwohl die Fachabteilung den entsprechenden Überweisungsbetrag noch innerhalb der eingeräumten Skontofrist zur Zahlung angeordnet hatte, ist der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert worden. Die Kontrollabteilung hat dieses Versäumnis dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht und empfohlen, der Skontogestion in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im Anhörungsverfahren dazu wandte der Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft ein, dass die beanstandete Rechnung für Druckerpatronen in Summe € 26,74 und der verloren gegangene Skontobetrag daher € 0,53 betragen würde. Darüber hinaus wurde der verantwortliche Sachbearbeiter als „ein überaus gewissenhafter, dienstbeflissener und über die Maßen tätiger Bediensteter“ charakterisiert, der aufgrund des hohen Rechnungsanfalles im Amt die Inanspruchnahme des Skontobetrages in der Höhe von € 0,53 übersehen habe. Der Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft versicherte aber auch, dass jener Sachbearbeiter darauf hingewiesen worden ist, bei der Einhaltung der Skontofristen trotz des hohen Arbeitsaufkommens besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Benützungsvereinbarung
USI

Im Rahmen der Belegkontrolle wurden zwei Auszahlungsanordnungen über die Beträge von € 15.000,00 und € 16.000,00 behoben. Es handelte sich dabei um die Refundierung der Personalkosten für zwei Bedienstete der Verwaltung der Sportanlagen der Universität Innsbruck (USI) für das 2. Halbjahr 2005. Basierend auf einer im Jahre 1979 zwischen der Stadt Innsbruck und dem damaligen Ministerium für Wirtschaft und Forschung abgeschlossenen Vereinbarung, hat sich die Stadt für die Benützung des Freigeländes der USI verpflichtet, als „pauschale Abgeltung der anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten jahresdurchgängig, während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung, die Mittel für zwei vom Bund anzustellende Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe p4 (Hallen- bzw. Platzwarte) zu übernehmen“. Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass das in der Vereinbarung genannte Entlohnungsschema keine Anwendung mehr findet. Den Vorschriften werden nunmehr die (höheren) Gehaltsansätze nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz (VRBG) 1999 zu Grunde gelegt, wobei die betreffenden Hallenwarte derzeit in der Entlohnungsgruppe h2/3 bzw. h2/12 eingestuft sind. Auf den in diesem Zusammenhang angeforderten Lohnkostennachweisen waren neben den Schemabezügen auch Überstundenvergütungen, Fahrtkostenzuschüsse sowie Beiträge zu einer Pensionskasse ausgewiesen. Die von der Universitätsquastur bezüglich der Personalkostenrefundierung gehandhabte Vorgangsweise entspricht nicht dem Inhalt der in Geltung stehenden Benützungsvereinbarung.

In der Stellungnahme des Betroffenen Amtes wurde mitgeteilt, dass bezüglich der empfohlenen Überarbeitung der Vertragsgrundlage Gespräche im Laufen wären und das Ergebnis ehest mitgeteilt würde.

Amt für Kultur –
Skonto

Geprüft wurde eine von der MA V, Amt für Kultur zur Auszahlung angewiesene Rechnung. Auf den zu zahlenden Betrag wäre 2 % Skonto gewährt worden, jedoch wurde die Rechnung sechs Wochen später zur Gänze beglichen. Durch Nutzung des Skontoangebotes hätten, verbunden mit dementsprechend zeitiger Bearbeitung, Kosten gespart werden können.

Das zuständige Amt hat auf eine Stellungnahme unter Hinweis auf ein Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 22.12.2005, in welchem den Abteilungsleitungen die Weisung erteilt wurde, alle Rechnungen auf Skontogewährung zu überprüfen und die Skonti in voller Höhe zu lukrieren, verzichtet.

Kostenaufwand
Schulärzte

Eingesehen wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Gesundheit, Markt – und Veterinärwesen über die Abgeltung schulärztlicher Dienste an der Volksschule Pradl – Leitgeb I an eine in Innsbruck ansässige Ärztin. Die Rechnungslegung erfolgte mittels eines Formulars des Landes Tirol zu § 86 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (Verrechnung des Kostenbeitrages Land von 40 % zu den Zahlungen des Schulerhalters Stadt). Aufgefallen ist die Verrechnung hierfür in Höhe eines vollen Stundensatzes an Arbeitszeit und eines Kilometergeldes von 16 km zwischen dem Wohnsitz der Ärztin und der genannten Volksschule am Pradler Platz 8 (hin und retour). Bei Heranziehung der tatsächlichen Entfernung - in diesem Falle ca. 7,2 km zwischen Wohnsitz und Schule hin und zurück – erschien der gegenständliche Zahlungsmodus als großzügig, zumal laut erwähntem Gesetz nur die „notwendige Fahrzeit“ abgerechnet werden darf. Nur für die Berechnung der Arbeitszeit ist eine Aufrundung auf volle Stunden gesetzlich vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Schulärzte dahingehend zu sensibilisieren, dass jeweils nur der tatsächliche Arbeits- und Fahrzeitaufwand in das Formular eingetragen wird, welcher dann in Summe (einmal) aufgerundet werden kann. Der Amtsvorstand betonte in diesem Zusammenhang, dass er das Schwergewicht seiner Kontrollen bei solchen Anträgen bisher mehr auf die Zahl der Schüler pro Arbeitsstunde gelegt habe, was finanziell größere Auswirkungen habe. Im Anhörungsverfahren wurde zunächst generell betont, dass Doppelrundungen (jeweils Arbeitszeit und Fahrzeit pro Tag) nicht durchgeführt werden. Im Anlassfall habe sich bei Nachprüfung aber bestätigt, dass die Angaben zu Zeitaufwand, Entfernung und Ausgangsort zu ungenau waren. Die Anregung der Kontrollabteilung werde zum Anlass genommen, eine Standardisierung der schulärztlichen Abrechnungen durchzuführen.

Kapitaleinlage der Stadt
an der IIG & Co KEG

Überprüft wurde eine Auszahlungsanordnung der MA IV/Abteilungsleitung vom 3.11.2005 über € 50.000,00 an die IIG & Co KEG unter dem Zahlungsgrund „Kapitaleinlage“ und der Angabe des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.7.2002. Beilagen waren dieser Auszahlungsanordnung nicht angeschlossen. Die Stadt hätte ihre

Kapitaleinlage allerdings schon bei Vertragsunterfertigung des Gesellschaftsvertrages Mitte Juli 2002 in bar überweisen sollen. Festgestellt wurde, dass die MA IV von den Geschäftsführern der KEG im November 2003 an die Zahlung dieser Kommanditisteneinlage erinnert wurde. Die Zahlung unterblieb jedoch, da zu diesem Zeitpunkt keine gewidmeten Mittel mehr im städtischen Haushalt 2003 zur Verfügung standen. Weitere Mahnungen unterblieben. Erst die Ausweisung dieser Einlage als Forderung im Rechnungsabschluss 2004 der KEG brachte der Stadt diese Zahlungspflicht wieder in Erinnerung, worauf die MA IV unaufgefordert, aber mit über 3-jähriger Verspätung diese Zahlung nun (ohne Zinsen) vornahm. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass durch die verspätete Zahlung keine finanziellen Nachteile entstanden sind, da nur die Stadt (als Kommanditistin zu 100%) am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

Teilnehmerkreis bei
Arbeitsessen

Bei der Überprüfung einer Restaurantrechnung betreffend die Konsumationsabrechnung anlässlich eines Arbeitsessens hat die Kontrollabteilung bemängelt, dass der Teilnehmerkreis der Einladung aus den Abrechnungsunterlagen nicht ersichtlich war. Aus diesem Anlass hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Belegabwicklung in ähnlich gelagerten Fällen künftig so zu gestalten, dass aus den Fakturen der Teilnehmerkreis unmittelbar zu erkennen ist, was von der für die belegmäßige Abwicklung der Auszahlungsanordnung verantwortlichen Mitarbeiterin zur Kenntnis genommen worden ist.

Verbuchung der Kosten
für einen Folder

Im Rahmen der Belegkontrollen wurde eine Rechnung betreffend die anteilige Kostenübernahme der Stadt für die Herstellung eines Folders mit dem Titel „Leben mit alternden Angehörigen“ überprüft. Da die Rechnung auf der VP 728200 „Entgelte für sonstige Leistungen – Gewaltprävention“ im TA 429000 – sonstige Einrichtungen und Maßnahmen eingewiesen worden war, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass diese VP nicht zutreffend sei und der Zahlungsvorgang vielmehr über die VP 728500 „Entgelte für sonstige Leistungen – Altenhilfe“ abzuwickeln wäre. Nachdem von Seiten des Vorstandes des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft eingewendet worden war, dass die für die Einweisung gewählte VP insofern richtig sei, als ihr vollständiger Text „Entgelte für sonstige Leistungen, Gewaltprävention und Umsetzung des Altenhilfekonzeptes“ lauten würde, empfahl die Kontrollabteilung, den Wortlaut der VP entsprechend zu adaptieren.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde dazu ergänzend ausgeführt, dass die gegenständliche VP für den Haushaltsplan 1999 mit dem oben zitierten Titel beantragt und vom Gemeinderat so genehmigt worden sei. Im Zuge einer EDV-mäßigen Umstellung der Bearbeitung des städt. Voranschlags seien zur Bezeichnung der VP aber nur mehr eine beschränkte Anzahl von Buchstaben zur Verfügung gestanden. Es wären daher von Seiten der Finanzabteilung die letzten Wörter „Umsetzung des Altenhilfekonzeptes“ von der Legende dieser VP gestrichen worden. Für den Voranschlag 2007 würde aber von Seiten

des Amtes Erziehung, Bildung und Gesellschaft wieder die volle Legende für diese VP bei der Finanzabteilung beantragt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Präzisierung oder Untergliederung solcher Haushaltsstellen im Budgetverfahren, da eben ohne Nachweis einer konkreten Widmung die Auswahlkompetenz des zuständigen Organes weiter aufrecht bleibt. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass eine entsprechende Untergliederung im Budget angestrebt werde. Da das Budget 2006 schon beschlossen sei, werden die Subventionen an die Kulturinstitute im kommenden Jahr jedenfalls dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Rechnungslegung

Die Prüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend ein Honorar für die Moderation der Jungbürgerfeier 2005 an eine Privatperson hat ergeben, dass der Auszahlungsanordnung zwar ein Bestellschein, jedoch keine entsprechende Rechnung beigelegt war.

Die Kontrollabteilung empfahl, aus Gründen der Transparenz zukünftig auf den jeweiligen Auszahlungsanordnungen allfällige für die Zahlung relevante Informationen, vor allem in Bezug auf abgeschlossene Vereinbarungen bzw. Werkverträge, anzuführen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte die involvierte Dienststelle mit, dass künftig eine Honorarabrechnung seitens des Begünstigten gefordert und samt dem betreffenden Werkvertrag der Auszahlungsanordnung beigelegt werden wird.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Prüfungsumfang

Im Zeitraum zwischen 1.10.2005 und 31.12.2005 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 10 Haftbrieffreigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich auf € 224.169,00 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 5.037.651,00. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Bei 2 Vorgängen gaben die vorgefundenen Mängel Anlass zu Feststellungen.

Prinz-Eugen-Brücke

Am 4.10.2005 nahmen Vertreter der Stadt, der ausführenden Firma sowie der planende Zivilingenieur an einer Besichtigung vor Ort teil. Im Zuge der lt. RVS vorgeschriebenen Brückenrevision wurden durch den Zivilingenieur geringfügige Mängel am Bauwerk beanstandet und in einem Bericht festgehalten. Der Gesamtzustand der Brücke wurde gem. RVS mit Klasse I "sehr guter Erhaltungszustand" bewertet, die im Bericht genannten Mängel sollten im Frühjahr behoben werden.

In allgemeinem Einverständnis wurde vereinbart, den originalen Haftbrief durch einen reduzierten Haftbrief zu ersetzen. Dieser wurde durch die Baufirma hinterlegt und daraufhin der Originalhaftbrief freigegeben.

Wohnheim Hötting -
Umgebungsgestaltung

Bei einer Besichtigung des Bauwerks Wohnheim Hötting - Umgebungsgestaltung am 21. Oktober 2005 wurde im Bereich der ostseitig gelegenen Anrampung ein gebrochener Granit-Leistenstein augenscheinlich. Die mit den Bauarbeiten beauftragte Firma tauschte den betreffenden Stein am 7. November 2005, also noch innerhalb der Haftbrieftlaufzeit aus. Der Haftbrief wurde nach nochmaliger Kontrolle freigegeben.

Auf der Nordseite des Wohnheimes Hötting wurden Beschädigungen am Asphaltweg (inkl. Randstein) wahrgenommen. Diese wurden offensichtlich nach Abschluss der Bauarbeiten durch Dritte verursacht und konnten somit nicht der beauftragten Baufirma zugewiesen werden. Weiterführende Recherchen ergaben, dass die Beschädigungen im Zuge einer Kanalleitung verursacht wurden. Aus dem Protokoll einer Aufsichtsratsitzung der IIG & Co KEG vom 24. Mai 2004 ging hervor, dass die Sachlage (Ansuchen um die Dienstbarkeit sowie die Beschädigung) bekannt war. Der Dienstbarkeitsberechtigte wurde damals zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Dieser Forderung war jedoch bis zum Besichtigungszeitpunkt nicht nachgekommen worden.

4 Vergabekontrollen

Prüfungsumfang

Im Verlauf des IV. Quartals 2005 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung 16 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvergabevolumen von € 2.544.363,89 überprüft.

Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2002.

5 Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), IV. Quartal 2005.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2005 lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Zl. KA-22/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
IV. Quartal 2005

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.3.2006:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 30.3.2006 zur Kenntnis gebracht.